

GEMEINDE WILDSTEIG

LANDKREIS WEILHEIM-SCHONGAU

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

8. ÄNDERUNG

„SONDERGEBIET SOLARPARK SCHILDSCHWAIG“

GEMEINDE WILDSTEIG:

vertreten durch:

1. Bgm. Josef Taffertshofer
Kirchbergstraße 20a
82409 Wildsteig



PLANVERFASSER:



LÄNGST & VOERKELIUS die LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

STEFAN LÄNGST

DIPL.-ING. LANDSCHAFTSARCHITEKT UND STADTPLANER

Landschaftsplanung + Bauleitplanung + Freianlagen + Golfanlagen + Geografische Informationssysteme

AM KELLENBACH 21

D- 84036 LANDSHUT-KUMHAUSEN

Telefon +49 871 55751 Fax +49 871 55753

info@laengst.de www.laengst.de



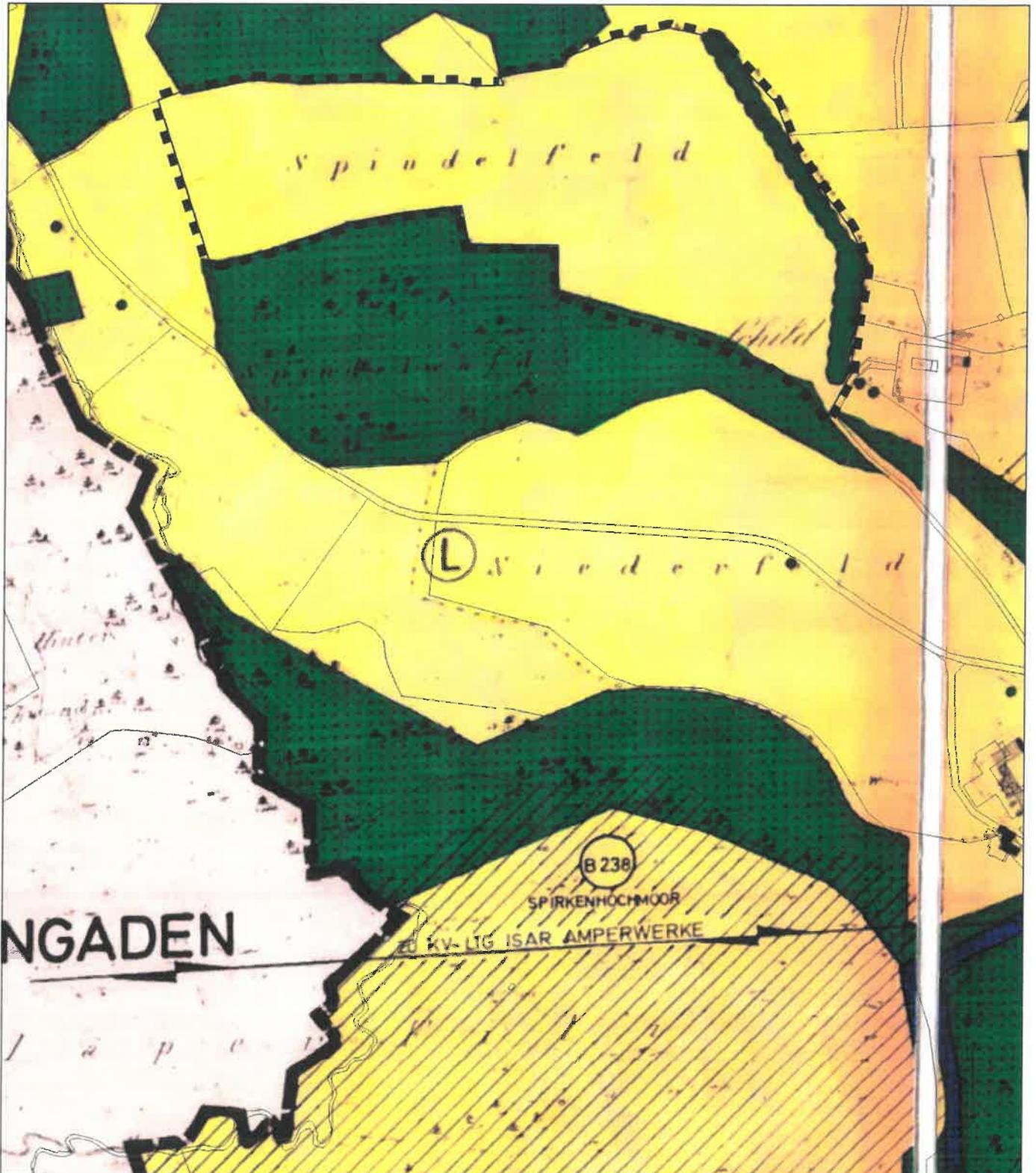
12.12.2023

GEMEINDE WILDSTEIG

"SO SOLARPARK SCHILDSCHWAIG"
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN - 8. ÄNDERUNG



BESTAND M 1:5.000 DERZEIT GÜLTIGE FASSUNG

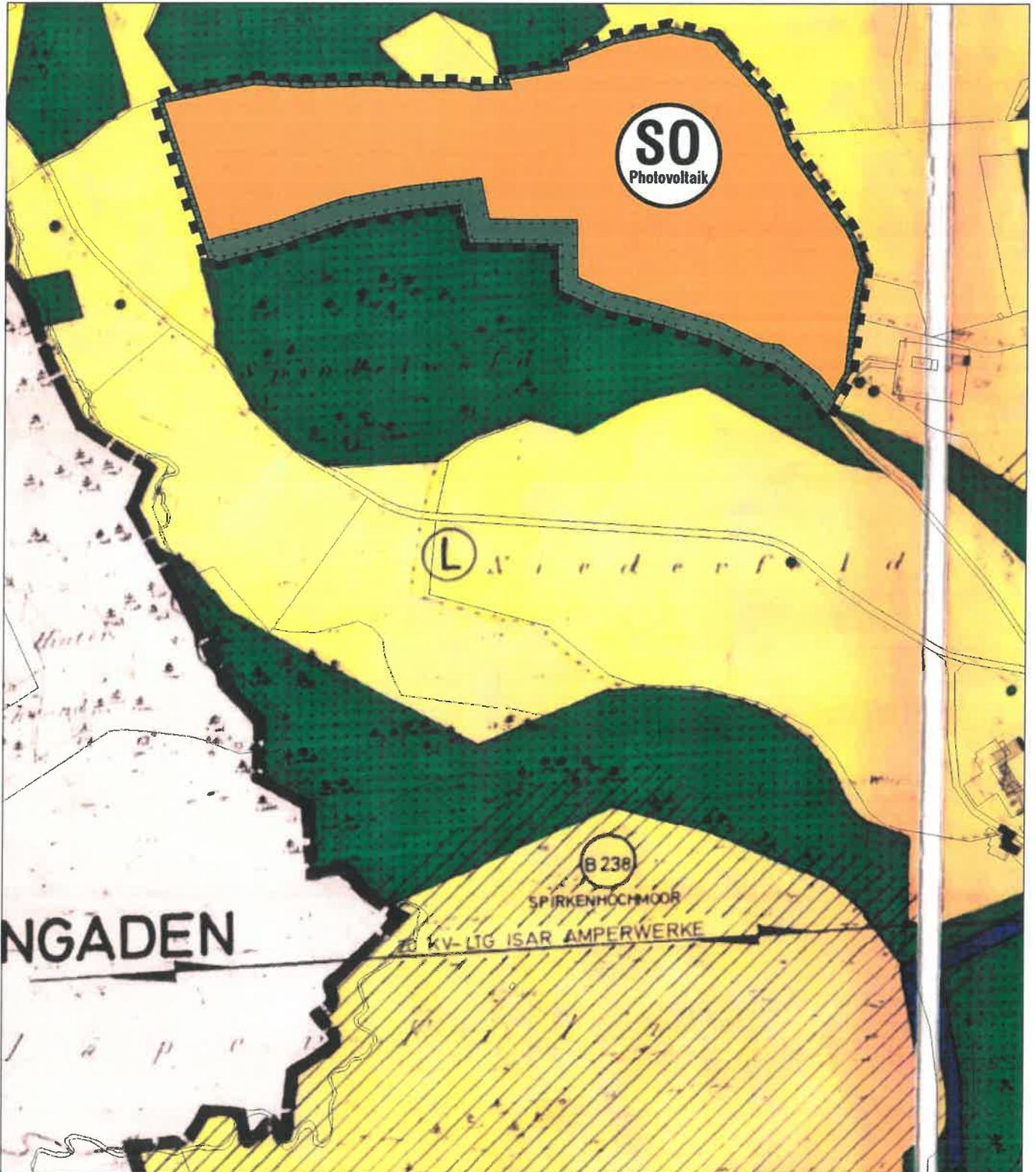


GEMEINDE WILDSTEIG

"SO SOLARPARK SCHILDSCHWAIG"
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN - 8. ÄNDERUNG



PLANUNG M 1:5.000 ENTWURF STAND 12.12.2023



PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

1.1  „Sondergebiet Photovoltaik“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO

2. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

2.1  Ausgleichsfläche

3. Flächen für die Landwirtschaft und Wald

(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

3.1  Fläche für die Landwirtschaft

3.2  Fläche für die Forstwirtschaft

4. Sonstige Planzeichen

4.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 8. Änderung des Flächennutzungsplans

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Gemeinde Wildsteig hat in der Sitzung vom 08.03.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 18.03.2022 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 08.03.2022 hat in der Zeit vom 28.03.2022 bis 02.05.2022 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 08.03.2022 hat in der Zeit vom 28.03.2022 bis 02.05.2022 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 14.06.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.07.2022 bis 05.08.2022 beteiligt.
5. Der Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 14.06.2022 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.07.2022 bis 05.08.2022 öffentlich ausgelegt.
6. Die Gemeinde Wildsteig hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 12.12.2023 die 8. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 12.12.2023 festgestellt.

....., den **15. Feb. 2024**
Gemeinde Wildsteig

.....
Josef Taffertshofer, 1. Bürgermeister



7. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat die 8. Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom **27.02.2024** gemäß § 6 BauGB genehmigt.

....., den **07. März 2024**
Gemeinde Wildsteig

.....
Josef Taffertshofer, 1. Bürgermeister



9. Die Erteilung der Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächennutzungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Flächennutzungsplans einschließlich Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

....., den **25. März 2024**
Gemeinde Wildsteig

.....
Josef Taffertshofer, 1. Bürgermeister



GEMEINDE WILDSTEIG

LANDKREIS WEILHEIM-SCHONGAU

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN - 8. ÄNDERUNG **„SO SOLARPARK SCHILDSCHWAIG“**

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

GEMEINDE WILDSTEIG:

vertreten durch:

1. Bgm. Josef Taffertshofer
Kirchbergstraße 20a
82409 Wildsteig



PLANVERFASSER:



LÄNGST & VOERKELIUS die LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

STEFAN LÄNGST

DIPL.-ING. LANDSCHAFTSARCHITEKT UND STADTPLANER

Landschaftsplanung + Bauleitplanung + Freianlagen + Golfanlagen + Geografische Informationssysteme

AM KELLENBACH 21

D- 84036 LANDSHUT-KUMHAUSEN

Telefon +49 871 55751 Fax +49 871 55753

info@laengst.de www.laengst.de

12.12.2023

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Anlass und Erfordernis der Planung | 4 |
| 1.1 | Anlass und Auftrag | 4 |
| 1.2 | Ziel des Vorhabens | 4 |
| 2 | Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben | 5 |
| 2.1 | Regionalplan | 5 |
| 2.2 | Fachplanungen | 7 |
| 2.3 | Schutzgebiete / geschützte Bereiche | 7 |
| 2.3.1 | Biotopkartierung | 7 |
| 2.3.2 | Wasserwirtschaftliche Schutzgebiete | 7 |
| 2.3.3 | Bodendenkmäler, Baudenkmäler | 7 |
| 2.3.4 | NSG, LSG, LB, ND, FFH (BayNatSchG) | 8 |
| 3 | Beschreibung des Vorhabens und Planungsgebiets | 9 |
| 3.1 | Lage im Raum | 9 |
| 3.2 | Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan | 9 |
| 3.3 | Erschließung / Nutzung | 9 |
| 3.3.1 | Verkehrerschließung | 9 |
| 3.3.2 | Wasserversorgung | 9 |
| 3.3.3 | Abwasserbeseitigung | 9 |
| 3.3.4 | Oberflächenwasser | 9 |
| 3.3.5 | Energieversorgung | 9 |
| 3.3.6 | Abfallwirtschaft | 9 |
| 3.3.7 | Landwirtschaft | 10 |
| 3.3.8 | Forstwirtschaft | 10 |
| 3.3.9 | Gewässer | 10 |
| 3.3.10 | Erholung | 10 |
| 4 | Städtebauliche und landschaftliche Ziele | 11 |
| 5 | Umweltbericht | 12 |
| 5.1 | Einleitung | 12 |
| 5.1.1 | Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplans | 12 |
| 5.1.2 | Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung | 12 |

| | | |
|------------|---|-----------|
| 5.2 | Bestandsaufnahme | 12 |
| 5.2.1 | Schutzgut Boden | 12 |
| 5.2.2 | Schutzgut Wasser..... | 12 |
| 5.2.3 | Schutzgut Klima/Luft..... | 12 |
| 5.2.4 | Schutzgut Arten und Lebensräume..... | 13 |
| 5.2.5 | Schutzgut Landschaftsbild | 13 |
| 5.3 | Schutzgutbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung..... | 14 |
| 5.3.1 | Wechsel- und Summenwirkungen..... | 15 |
| 5.3.2 | Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten (FFH – Verträglichkeit) | 15 |
| 5.4 | Prognose bei Nichtdurchführung der Planung | 15 |
| 5.5 | Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich..... | 15 |
| 5.5.1 | Schutzgutbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung | 15 |
| 5.5.2 | Ausgleich | 15 |
| 5.6 | Alternative Planungsmöglichkeiten..... | 16 |
| 5.7 | Methodisches Vorgehen und Schwierigkeiten | 16 |
| 5.8 | Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)..... | 16 |
| 5.9 | Allgemeinverständliche Zusammenfassung..... | 17 |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|--|---|
| Abb. 1: Ausschnitt Karte Raumstruktur (Quelle: Regionalplan Oberland, Region 17, Stand 12/2023)..... | 5 |
| Abb. 2: Ausschnitt Karte Landschaft & Erholung (Quelle: Regionalplan Oberland, Region 17, Stand 12/2023)... | 6 |
| Abb. 3: Ausschnitt Karte Siedlung & Versorgung (Quelle: Regionalplan Oberland, Region 17, Stand 12/2023) .. | 6 |
| Abb. 4: Auszug aus dem Zonierungskonzept – Deckung der geplanten Anlagenfläche mit der Eignungszone..... | 8 |

1 Anlass und Erfordernis der Planung

1.1 Anlass und Auftrag

Der bestehende Flächennutzungsplan der Gemeinde Wildsteig, genehmigt vom Landratsamt Weilheim-Schongau, stellt das Planungsgebiet überwiegend als Fläche im Außenbereich, Fläche für die Landwirtschaft, dar. Der Flächennutzungsplan entspricht im Bereich des geplanten Sondergebietes nicht mehr der beabsichtigten Entwicklung der Gemeinde Wildsteig.

Die Gemeinde Wildsteig beabsichtigt daher die Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich des geplanten Sondergebietes „SO Solarpark Schildschwaig“ sowie die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplans für die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Mit der Bearbeitung wurde das Planungsbüro Längst & Voerkelius in Landshut-Kumhausen beauftragt.

1.2 Ziel des Vorhabens

Ziel des Vorhabens ist es, die Erzeugung regenerativer Energien im Gemeindegebiet weiter zu stärken und zu entwickeln. Daher ist im Westen des Gemeindegebietes ein Solarpark auf dem Flurstück Fl.Nr. 1270 (Teilfläche), Gemarkung Wildsteig zu errichten. Die Nutzung beinhaltet demnach den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage einschließlich Trafostation, Wechselrichter, Übergabestation sowie sonstige bauliche Anlagen zur Speicherung regenerativer Energien und dazugehörige Nebenanlagen.

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um eine abgelegene landwirtschaftlich genutzte Fläche, die im Norden und Süden durch Waldflächen und im Osten durch eine Baumhecke eingegrenzt ist.

2 Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben

2.1 Regionalplan

Der Regionalplan hat die Aufgabe, Ziele der Raumordnung und Landesplanung auf der Ebene der Region zu konkretisieren und fortzuschreiben. Er ist ein langfristiges Entwicklungskonzept, dessen Ziele für alle öffentlichen Planungsträger im Sinne des Landesplanungsgesetzes verbindlich sind und für jeden Bürger eine zuverlässige Orientierungshilfe darstellen.

Die Gemeinde Wildsteig ist dabei Teil des Regionalplans Oberland, Region 17. Die Aufstellung erfolgt durch den Planungsverband Region Oberland. Mitglieder dieser Organisation sind die kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden, sowie die kreisfreien Städte und Landkreise der Region Oberland.

Raumstruktur / Wirtschaftsstruktur

Die Gemeinde Wildsteig liegt östlich der Gemeinde Steingaden, deren Verwaltungsgemeinschaft sie angehört. Im Zentrale-Orte-System ist Steingaden als Grundzentrum einzuordnen. Das Projektgebiet der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage liegt nördlich des Alpenraums und im allgemeinen ländlichen Raum (s. Abb. 1), dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll.

Nach den Leitlinien für die Region gemäß „Teil A Grundlagen der regionalen Entwicklung und Zentrale Orte“ des Regionalplans Oberland soll die regionale Energieversorgung weiterhin sichergestellt werden. Dabei sind unter anderem die Potenziale der Erneuerbaren Energien zu nutzen (vgl. 2.7 G, Regionalplan Oberland).

Gemäß des Grundsatzes 3.1 „Teil B X Energieversorgung“ des Regionalplans Oberland sollen Erneuerbare Energien, bei denen in der gesamtökologischen Bilanz die umweltentlastenden Effekte überwiegen, verstärkt genutzt werden. Nach Ziel 3.4 sind Erneuerbare Energien wie die Sonnenenergienutzung verstärkt zu erschließen und nachhaltig zu nutzen.

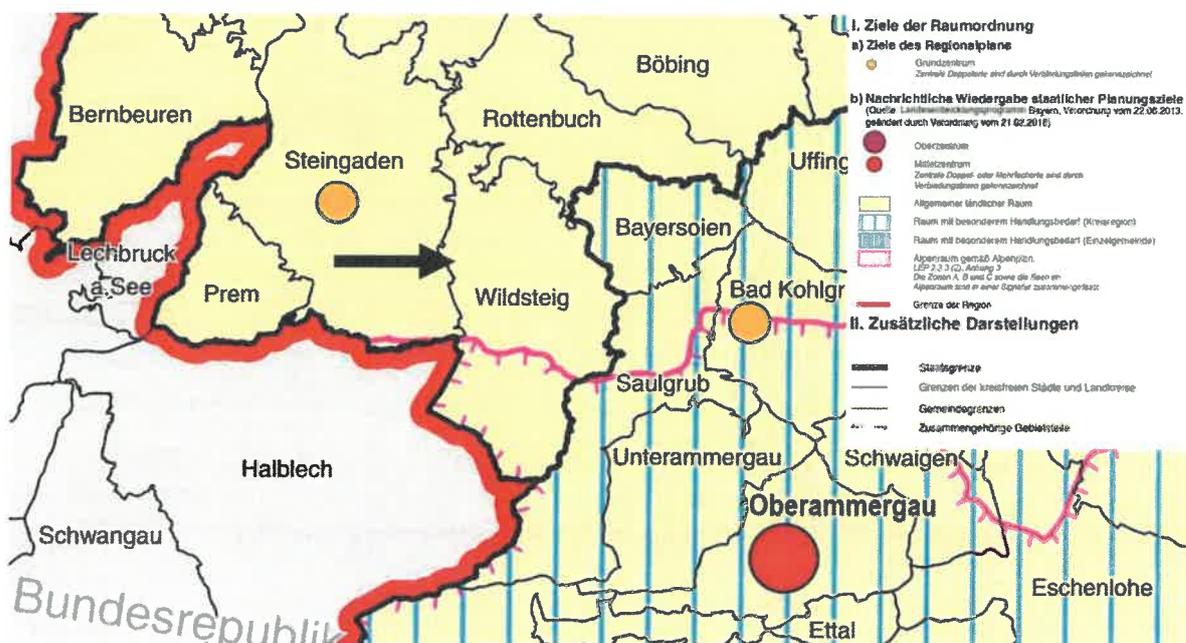


Abb. 1: Ausschnitt Karte Raumstruktur (Quelle: Regionalplan Oberland, Region 17, Stand 12/2023)

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Das Planungsgebiet ist nicht Bestandteil eines Landschaftlichen Vorbehaltsgebiets.

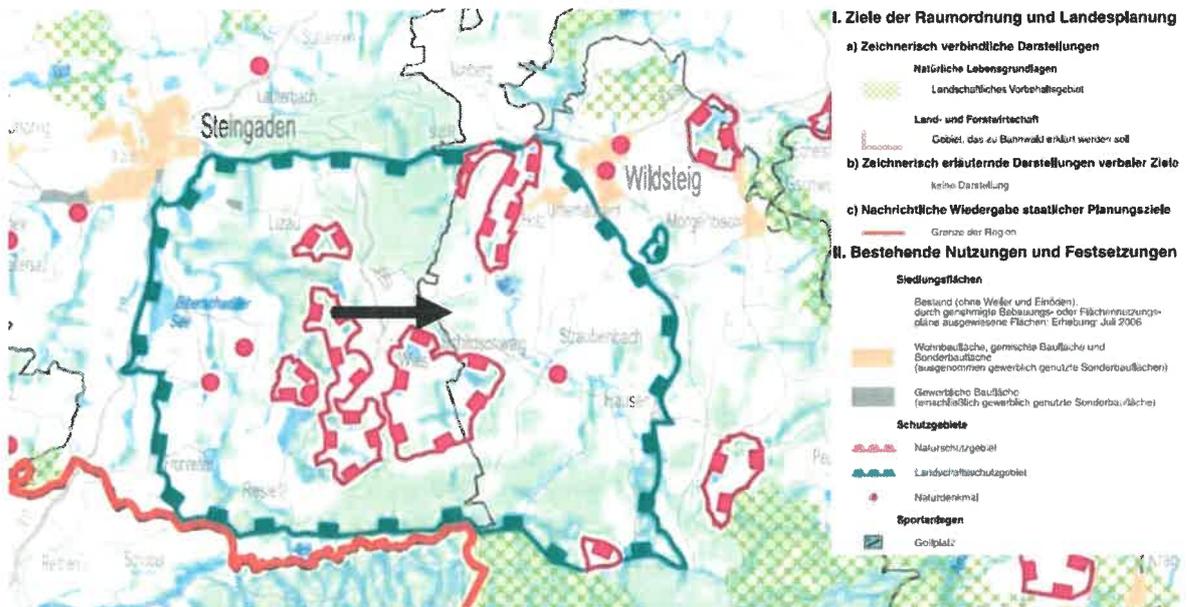


Abb. 2: Ausschnitt Karte Landschaft & Erholung (Quelle: Regionalplan Oberland, Region 17, Stand 12/2023)

Rohstoffsicherung

Im Planungsgebiet ist kein Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet zur Rohstoffsicherung ausgewiesen. Ein Vorbehaltsgebiet für Kies und Sand (430K1) liegt nordwestlich des Vorhabensgebietes.

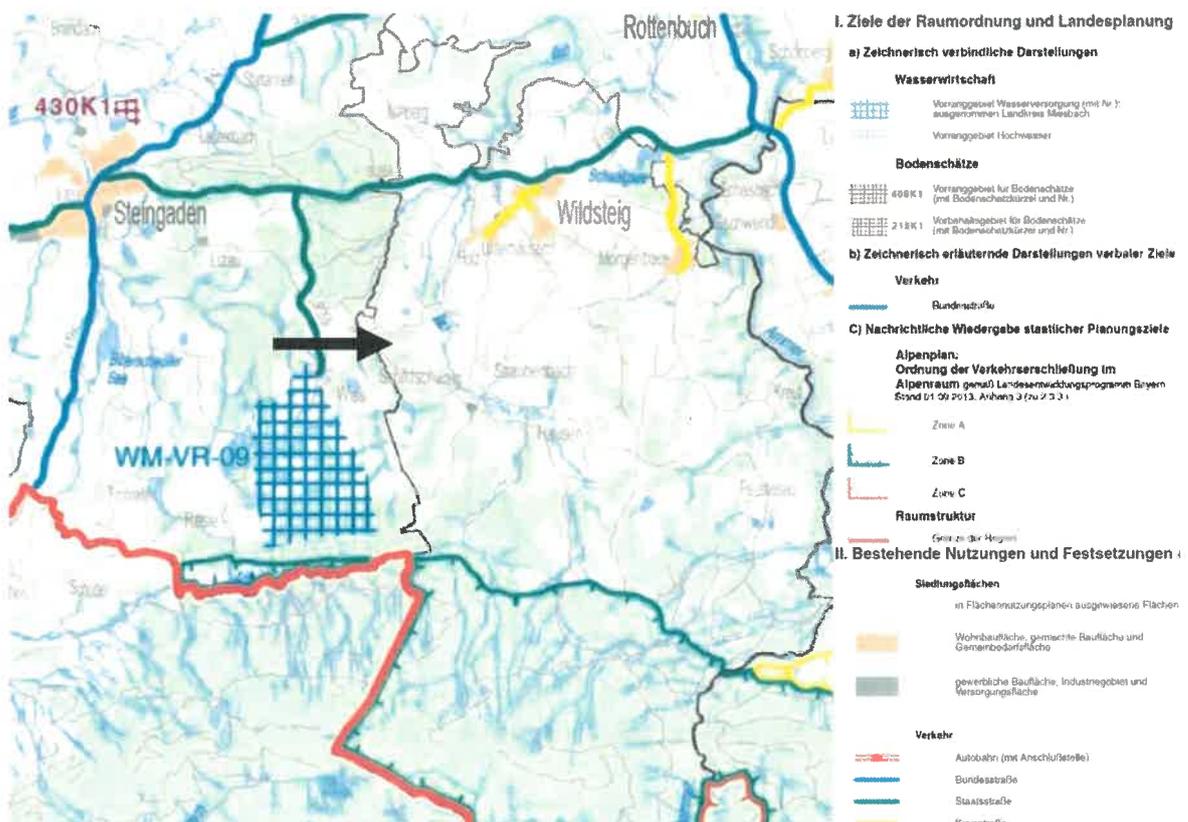


Abb. 3: Ausschnitt Karte Siedlung & Versorgung (Quelle: Regionalplan Oberland, Region 17, Stand 12/2023)

2.2 Fachplanungen

Landschaftsentwicklungskonzept (LEK)

Das LEK ist kein Fachplan im Sinne des Bayerischen Landesplanungsgesetzes. Es ist ein landschaftsplanerisches Gesamtkonzept der Naturschutzverwaltung auf regionaler Ebene und dient als Arbeits- und Entscheidungshilfe in Sachen Naturschutz, Ökologie und landschaftliche Entwicklung.

Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Weilheim-Schongau (ABSP)

Das ABSP stellt den Gesamtrahmen aller erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Arten- und Biotopschutz dar. Es ermöglicht eine fachlich abgestimmte Darstellung und die Umsetzung der Ziele des Naturschutzes. Das ABSP für den Landkreis hat den Bearbeitungsstand Februar 1997. Im Planungsgebiet existieren keine spezifischen Darstellungen.

Waldfunktionsplan

Der Waldfunktionsplan weist im Planungsgebiet keine spezifische Darstellung auf, da im Planungsgebiet keine Waldflächen existieren. Die im Norden und Süden angrenzenden Waldflächen sind gemäß Waldfunktionskarte als „Schutzwald für Lebensraum, Landschaftsbild, Genressourcen und historisch wertvollen Waldbestand“ ausgewiesen.

2.3 Schutzgebiete / geschützte Bereiche

2.3.1 Biotopkartierung

Die Biotopkartierung Bayern (Flachland) stellt eine relativ genaue Erfassung auf Messtischblattebene (1:5.000) mit flächenscharfer Abgrenzung der Biotopflächen in den Landschaften dar. Die digitale Grundlage des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) weist im Detail jedoch immer noch Ungenauigkeiten auf. Im Geltungsbereich befinden sich keine amtlich kartierten Biotopflächen.

2.3.2 Wasserwirtschaftliche Schutzgebiete

Es liegen aktuell keine Schutzgebiete im Planungsgebiet vor. Festgesetzte Trinkwasserschutzgebiete befinden sich südlich (Gebietskennzahl 2210833100017) und westlich (Gebietskennzahl 2210833000078) des Projektgebietes.

2.3.3 Bodendenkmäler, Baudenkmäler

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich laut dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) kein Boden- bzw. Baudenkmal. Das nächstgelegene Boden- bzw. Baudenkmal liegt westlich des Vorhabensgebietes in einer Entfernung von etwa 1 km. Dabei handelt es sich um das Bodendenkmal „Untertägige frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Wallfahrtskirche zum Gegeißelten Heiland in der Wies mit angeschlossenen ehem. Priorat und Wallfahrtschospiz“ (Aktennummer D-1-8331-0012) sowie um das Baudenkmal „Zum Gegeißelten Heiland, Wieskirche“ (Aktennummer D-1-90-154-76) und den dort umliegenden Baudenkmalen (Aktennummern D-1-90-154-78, D-1-90-154-77, D-1-90-154-79).

2.3.4 NSG, LSG, LB, ND, FFH (BayNatSchG)

Das Planungsgebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Schutz des Gebietes um die Wies“ (LSG-00603.01). Initiiert durch die Gemeinde Wildsteig wurde in Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde Weilheim-Schongau für die gesamte Schutzgebietskulisse ein Zonierungskonzept erarbeitet, das anhand sorgfältig ausgewählter Kriterien Eignungs- und Ausschlusszonen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen festlegt. Die zuständige Verwaltungsbehörde bzw. der Kreistag als Verordnungsgeber beurteilt das Zonierungskonzept in seinem derzeitigen Reifegrad als hinreichend belastbar (Stichwort: Planreife). Eine Aufnahme des Zonierungskonzeptes in die LSG-Verordnung und der damit verbundenen LSG-Änderung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt nach Behandlung/Beschlussfassung im Kreistag. Aufgrund der vorliegenden Ergebnisse des als belastbar anzusehenden Zonierungskonzeptes wird in Hinblick auf die Bauleitplanung kein hinderlicher Widerspruch zum Schutzzweck der derzeit gültigen LSG-Verordnung gesehen. Die Planung in eine sogenannte Befreiungslage gilt als gegeben. Im konkreten Fall deckt sich die geplante Anlagenfläche (Baugrenze) vollständig mit der festgelegten Eignungszone des Zonierungskonzeptes (s. Abb. 4). Weitere Schutzgebiete im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes fehlen innerhalb und im näheren Umfeld des Projektgebietes.

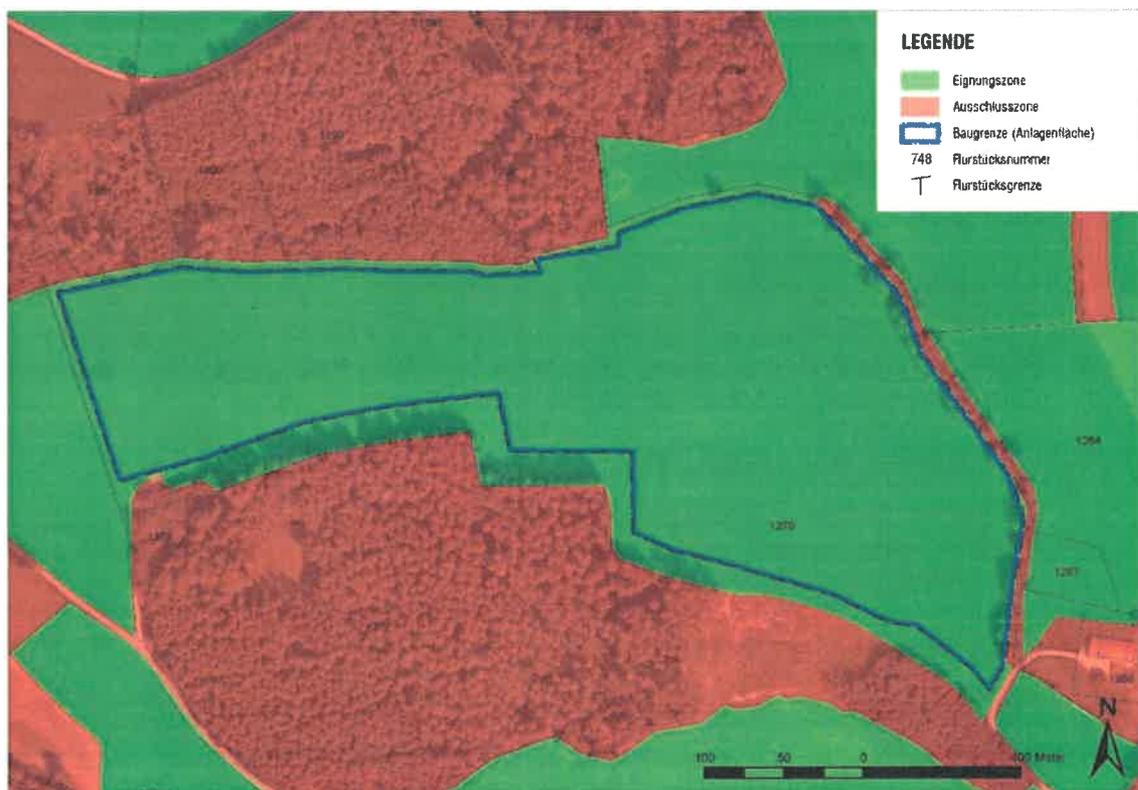


Abb. 4: Auszug aus dem Zonierungskonzept – Deckung der geplanten Anlagenfläche mit der Eignungszone

3 Beschreibung des Vorhabens und Planungsgebiets

3.1 Lage im Raum

Die geplante Fortschreibung des Flächennutzungsplans besteht aus dem Gebiet „SO Solarpark Schildschwaig“. Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke (Gmk. Wildsteig) südwestlich von Wildsteig:

- Fl.Nr. 1270 (Teilfläche)

Die Gesamtfläche beträgt ca. 10,7 ha.

3.2 Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan

Derzeit ist das Planungsgebiet im FNP wie folgt dargestellt:

Darstellung / Nutzung

Flächen im Außenbereich, Fläche für die Landwirtschaft (Grünland)

3.3 Erschließung / Nutzung

3.3.1 Verkehrserschließung

Eine Verkehrserschließung ist über den bestehenden Verkehrsweg (Fl.Nr. 1276, Gmk. Wildsteig) südöstlich des Geltungsbereiches geplant.

3.3.2 Wasserversorgung

Ein Anschluss an die bestehende Trinkwasserversorgung ist nicht notwendig und demnach nicht vorgesehen.

3.3.3 Abwasserbeseitigung

Abwasser fällt nicht an. Ein Anschluss an das öffentliche Abwasserkanalnetz der Gemeinde ist nicht vorgesehen.

3.3.4 Oberflächenwasser

Das anfallende unverschmutzte Oberflächenwasser wird auf dem Flurstück selbst breitflächig versickert.

3.3.5 Energieversorgung

Der Energieversorger sieht in dem Planungsgebiet die grundsätzliche Möglichkeit der Einspeisung der Erträge der Freiflächen-Photovoltaikanlage ins Stromnetz. Details werden im B-Planverfahren geklärt.

3.3.6 Abfallwirtschaft

Die Müllbeseitigung erfolgt in der Gemeinde Wildsteig durch die Abfallwirtschaft- und Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Weilheim-Schongau, wird im Rahmen der geplanten Nutzung im Projektgebiet jedoch nicht als notwendig erachtet.

3.3.7 Landwirtschaft

Das Planungsgebiet wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt (Grünlandnutzung).

3.3.8 Forstwirtschaft

Waldflächen sind im Planungsgebiet nicht vorhanden, grenzen jedoch nördlich und südlich des Geltungsbereiches an.

3.3.9 Gewässer

Oberflächengewässer fehlen innerhalb des Geltungsbereiches. Westlich davon verläuft der Schwarzenbach bzw. Kläperfilzgraben, östlich davon die Illach.

3.3.10 Erholung

Das Planungsgebiet weist derzeit keine besondere Eignung für die Erholungsnutzung auf.

4 Städtebauliche und landschaftliche Ziele

Der vorliegende Standort im Westen des Gemeindegebiets der Gemeinde Wildsteig wurde ganz bewusst wegen der abgelegenen Lage gewählt. Eine Einsehbarkeit von den umliegenden Ortsteilen Schildschwaig und Straubenbach ist wegen der nördlich und südlich angrenzenden Waldflächen sowie der östlich gelegenen Baumhecke weitestgehend ausgeschlossen. Ebenso kann eine Einsehbarkeit vom UNESCO Weltkulturerbe „Wieskirche“ gänzlich ausgeschlossen werden.

Der Gesamtstromverbrauch der Gemeinde Wildsteig lag im Jahr 2019 bei 2.418.000 kWh. Der Anteil Erneuerbarer Energien am Gesamtstromverbrauch (2019) lag bei 125 %. Die installierte Leistung der Freiflächen-Photovoltaikanlage beläuft sich jährlich auf 11.664.300 kWh. Dies entspricht dem Stromverbrauch von ca. 3.330 Haushalten (je 3.500 kWh/Jahr) bzw. ca. 482 % des Gesamtstromverbrauchs der Gemeinde Wildsteig. Die CO₂-Einsparung, die sich aus dem Betrieb der Anlage durch die Stromerzeugung aus regenerativen Quellen ergibt, beläuft sich pro Jahr auf 7.100.000 kg und trägt somit zum Erreichen der Klimaziele bei.

5 Umweltbericht

5.1 Einleitung

5.1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplans

Der Gemeinderat hat beschlossen, eine Möglichkeit zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen, um die Energiewende zu forcieren und den Anteil Erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet zu stärken. Hierzu soll das Sondergebiet „SO Solarpark Schildschwaig“ auf den derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgewiesen werden.

Die Darstellungen und Maßnahmen, die sich von den Darstellungen des bestehenden FNP unterscheiden und bei denen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, werden nachfolgend näher erläutert.

5.1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung

Allgemeine gesetzliche Grundlagen sind das Baugesetzbuch und die Naturschutzgesetze. Zu beachten sind weiterhin die Ziele des Regionalplans im Bereich der baulichen Entwicklung und Vorgaben für die landschaftliche Entwicklung.

Aus dem Landesentwicklungsprogramm und dem Regionalplan ergeben sich fachliche Ziele bzw. Erfordernisse der Raumordnung. Die Darstellung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete sowie die Vorranggebiete für Bodenschätze sind dabei von besonderer Bedeutung.

5.2 Bestandsaufnahme

5.2.1 Schutzgut Boden

Das Planungsgebiet wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt (Grünlandnutzung).

Gemäß der geologischen Raumgliederung befindet sich das Projektgebiet im Randbereich der Iller-Lech-Jungmoränenregion. Im Osten grenzt die Isar-Loisach-Jungmoränenregion an. Der Bereich ist der geologischen Einheit „Schmelzwasserschotter, spätwürmzeitlich (Spätglazialterrasse)“ zuzuordnen. Der Untergrund besteht aus Kies, wechselnd sandig, steinig, z. T. schwach schluffig.

Es herrscht fast ausschließlich Braunerde aus kiesführendem Lehm (Deckschicht oder Verwitterungslehm) über tiefem Carbonatsandkies bis -schluffkies (Schotter) vor.

5.2.2 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Der Grundwasserstand des Oberen Grundwasser-Stockwerks liegt an der Messstelle Landesgrundnetz in Peinting bei 713,97 m ü. NN (Stand 23.11.2023).

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden. Westlich des Projektgebietes verläuft der Schwarzenbach bzw. Kläperfilzgraben, östlich davon die Illach.

5.2.3 Schutzgut Klima/Luft

Im Projektgebiet herrscht feuchtes und warmes Kontinentalklima. Die mittlere jährliche Niederschlagssumme beträgt ca. 1411 mm, die Temperaturmittelwerte liegen im Januar bei -3,6 °C, im Juli bei 16,2 °C, im Jahresmittel bei 6,7 °C. Insgesamt ist durch die Produktion von Erneuerbarer Energie mit einer entsprechenden Entlastung des Klimas durch Einsparung fossiler Brennstoffe zu rechnen.

5.2.4 Schutzgut Arten und Lebensräume

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine ökologisch hochwertigen Bereiche da die Fläche bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt wurde. Biotopflächen der Biotopkartierung Bayern (Flachland) befinden sich außerhalb in nördlicher und östlicher Richtung in ausreichendem Abstand. Diese Flächen bleiben vom Vorhaben unberührt. Das Vorhabengebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Schutz des Gebietes um die Wies“ (LSG-00603.01). Ein Zonierungskonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen liegt für die gesamte Schutzgebietskulisse vor (s. Kap. 2.3.4).

Potentiell natürliche Vegetation

Die potentiell natürliche Vegetation bestünde im Untersuchungsgebiet aus Waldgersten-Tannen-Buchenwald im Komplex mit Waldmeister-Tannen-Buchenwald; örtlich mit Giersch-Bergahorn-Eschenwald oder Grauerlen-(Eschen-) Sumpfwald sowie waldfreier Hochmoor-Vegetation oder Torfmoos-Fichtenwald (N6cT):

Verbreitung:

Alpenvorland.

Kennzeichnung:

Wie N6bT, insgesamt aber feuchter mit einem höheren Anteil von Feucht-, Nass- sowie auch Hochmoorstandorten. Typischer Komplex der Moränenzone, die durch ihr bewegtes Relief auf kleinem Raum eine große Standortvielfalt erzeugt.

Zusammensetzung:

Zumeist grundfrische Ausbildungen von Waldmeister- und Waldgersten-Tannen-Buchenwald. Im Bereich von Verebnungen (die zur Staunässe neigen) Rundblattlabkraut-Tannenwald bzw. breite Übergänge zum entsprechenden Tannen-Buchenwald. Örtlich auch Grauerlen-(Eschen-) Sumpfwald, Torfmoos-Fichtenwald sowie waldfreie Hochmoor-Vegetation.

Standorte:

Rendzina-Braunerden, kalkreiche Braunerden in bevorzugt ebener Lage; oft erschweren auch Lössschleier oder dünne Lößauflagen die Basen- bzw. Kalkzufuhr im Oberboden. In Verebnungen und Senken (Tannenwald) nährstoff- und basenreiche sowie vernässende und schwere, tonige Böden; Pelosol, Pseudogley sowie örtlich Anmoor-Gley. Daneben auch kleinflächig Hochmoore mit rezenter Hochmoortorf-Bildung, extrem nährstoff- und basenarm, Vernässung im Kernbereich ausschließlich durch die hohen Niederschläge. In den Randbereichen weniger ausgeglichener Wasserhaushalt und mineralisch beeinflusste Niedermoorverhältnisse (teils zusätzlich mit anthropogenen Entwässerungsmaßnahmen).

5.2.5 Schutzgut Landschaftsbild

Das geplante Sondergebiet liegt abgelegen im Westen des Gemeindegebietes und ist größtenteils von Waldflächen bzw. Baumhecken umgeben, wodurch die Einsehbarkeit aus Richtung der nächstgelegenen Wohnbebauung (Schildschwaig im Süden und Straubenbach im Osten) weitestgehend ausgeschlossen werden kann. Ebenso besteht keine Sichtbeziehung aus Richtung der Wallfahrtskirche zum Gegeißelten Heiland auf der Wies (kurz: Wieskirche), dem UNESCO Weltkulturerbe.

5.3 Schutzgutbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Boden

Durch die aufgeständerte Bauweise der Solarmodule ist lediglich von einer geringen Beeinträchtigung des Bodens auszugehen. Bei der geplanten Zufahrt sowie dem Energiespeicher werden Auswirkungen von geringer Erheblichkeit erwartet. Daher ist insgesamt mit einer geringen Beeinträchtigung des Bodens zu rechnen.

Wasser

Keine nennenswerten Beeinträchtigungen, da das anfallende unverschmutzte Oberflächenwasser vor Ort großflächig versickert werden kann. Ebenso kann davon ausgegangen werden, dass die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage keinen nachteiligen Einfluss auf die Grundwassersituation haben wird. Aufgrund der geplanten Nutzung im Sondergebiet sind somit keine nennenswerten negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Klima/Luft

Auf Grund der geplanten Eingrünungsmaßnahmen und der vorgesehenen Nutzung sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Arten und Lebensräume

Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage beeinträchtigt die derzeitige Grünlandnutzung nicht, durch eine weitere Extensivierung ist sogar mit einer Aufwertung im Bereich des Sondergebietes zu rechnen. Insgesamt ist mit geringen Umweltauswirkungen für Flora und Fauna im Bereich des Sondergebietes zu rechnen.

Landschaftsbild

Es ist mit einer geringen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu rechnen, da die Sichtbarkeit des Objekts durch die bestehenden Waldstrukturen im Norden und Süden sowie der Baumhecke im Osten nahezu ausgeschlossen werden kann und die ausgewiesene Fläche sich in abgelegener Lage befindet. Dennoch erscheint es wichtig, dass im weiteren Bauleitplanverfahren im Detail durch geeignete Eingrünungsmaßnahmen, die sich an der Höhe der baulichen Anlage orientieren, Optimierungen vorgenommen werden, so dass sich ein ausgewogenes Landschaftsbild entwickelt und die Anlage als nicht störend empfunden wird.

Mensch (Erholung)

Es besteht keine Beeinträchtigung im Planungsgebiet. Die Flächen haben derzeit für die Naherholung kaum eine Bedeutung.

Mensch (Immissionen)

Während der Bauphase ist mit kurzzeitig erhöhten Lärmimmissionen zu rechnen. Anlagen- und betriebsbedingt sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Die Einsehbarkeit aus Richtung der nächstgelegenen Wohnbebauung kann aufgrund der natürlichen Abgrenzung durch die Wald- bzw. Baumheckenstrukturen ausgeschlossen werden. Dadurch sind nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch nicht zu erwarten.

Kultur- und Sachgüter

Es besteht keine Beeinträchtigung, da sich im Planungsgebiet kein Boden- bzw. Baudenkmal befindet.

5.3.1 Wechsel- und Summenwirkungen

Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern sind gegeben. So bestehen Wechselwirkungen bei der Flächendarstellung für die Sondergebietsfläche durch teilweise Überbauung zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser. Es ergeben sich durch diese Wechselwirkungen jedoch keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen, die gesondert darzustellen sind.

5.3.2 Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten (FFH – Verträglichkeit)

Es sind keine FFH - Gebiete in Planungsgebiet bzw. im Anschluss betroffen. Eine Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

5.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die Fläche würde bei Nichtdurchführung des Vorhabens weiterhin als landwirtschaftliche Nutzfläche bestehen bleiben. Eine ökologische Aufwertung der Fläche durch die Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen bliebe aus. Die Möglichkeiten zum Klimaschutz bezüglich der Produktion Erneuerbarer Energien könnten nicht genutzt werden.

5.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

5.5.1 Schutzgutbezogene Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Schutzgut Boden

- Anpassung des Baugebietes an den Geländeverlauf zur Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen
- Vermeidung von Bodenkontamination und nicht standortgerechten Bodenveränderungen
- schichtgerechte Lagerung und ggf. Wiedereinbau des Bodens
- Schutz vor Erosion oder Bodenverdichtung

Schutzgut Arten und Lebensräume

- Erhaltung und Sicherung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume
- Erhalt schutzwürdiger Gehölze und Einzelbäume
- Bündelung von Versorgungsleitungen und Wegen

Schutzgut Landschaftsbild

- Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen

Schutzgut Wasser, Schutzgut Klima/Luft, Schutzgut Mensch, Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Für die genannten Schutzgüter sind derzeit keine Vermeidungsmaßnahmen nötig, da keine Beeinträchtigungen prognostiziert werden bzw. diese als sehr gering anzusehen sind.

5.5.2 Ausgleich

Der erforderliche Ausgleich erfolgt intern innerhalb des Geltungsbereichs. Interne Ausgleichsflächen befinden sich im Bereich um die Sondergebietsfläche. Grundlage bei der Umsetzung bzw. der verbindlichen Bauleitplanung ist die Arbeitshilfe des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Eingriffsregelung („Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“).

5.6 Alternative Planungsmöglichkeiten

Für die Flächendarstellung des Sondergebietes „SO Solarpark Schildschwaig“ gibt es in der Gemeinde Wildsteig derzeit keine gleichwertigen Alternativen. Weder vorbelastete Flächen entlang von Infrastruktureinrichtungen (z. B. entlang von Verkehrswegen) noch Konversionsflächen stehen im geeigneten Umfang für die Realisierung des Projektes im Gemeindegebiet zur Verfügung. Die abgelegene Fläche im Westen des Gemeindegebietes hat sich demnach als einzig verfügbare und realisierbare Variante herausgestellt.

5.7 Methodisches Vorgehen und Schwierigkeiten

Es erfolgt eine Bewertung der Empfindlichkeit bezüglich der Auswirkung von Vorhaben (geplanten Darstellungen) in den einzelnen Schutzgütern. Die Abstufungen werden wie folgt definiert:

| | |
|-----------------|--|
| Nicht betroffen | keine Auswirkungen |
| Stufe 1 | Umweltauswirkungen sehr geringer Erheblichkeit / sehr geringe Beeinträchtigungen |
| Stufe 2 | Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit / geringe Beeinträchtigungen |
| Stufe 3 | Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit / mittlere Beeinträchtigungen |
| Stufe 4 | Umweltauswirkungen hoher Erheblichkeit / hohe Beeinträchtigungen |
| Stufe 5 | Umweltauswirkungen sehr hoher Erheblichkeit / sehr hohe Beeinträchtigungen |

Grundsätzlich bestanden insbesondere wegen des mäßigen Umfangs der abrundenden Darstellung gegenüber dem bestehenden FNP, bei denen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, keine Schwierigkeiten bei der Bearbeitung.

5.8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Im Zusammenhang mit den erwähnten Vorhaben ist keine Überwachung notwendig, da die geplante Darstellung im Flächennutzungsplan keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat.

5.9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

In der vorliegenden 8. Änderung des bestehenden Flächennutzungsplans ist die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung nach den voraussichtlichen Bedürfnissen in Grundzügen dargestellt.

Der Flächennutzungsplan ist Grundlage und Voraussetzung für die Aufstellung von Bebauungsplänen. Er bindet die Gemeinden und die an seiner Aufstellung beteiligten Träger öffentlicher Belange, soweit sie ihm nicht widersprochen haben.

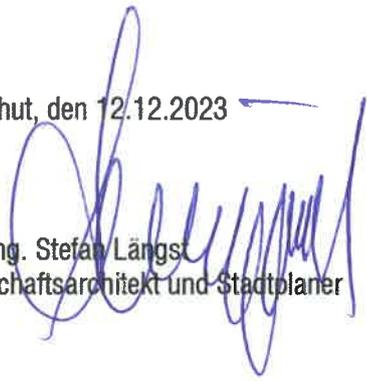
Der Flächennutzungsplan hat gegenüber dem Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung. Die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt werden im Rahmen des Umweltberichts in einer fünfteiligen Skalierung bewertet.

Bezüglich der geplanten Entwicklung des Sondergebietes „SO Solarpark Schildschwaig“ im westlich Gemeindegrenzbereich lassen sich folgende Auswirkungen auf die Schutzgüter feststellen:
Es kann insgesamt von „sehr geringen“ bis „geringen“ Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgegangen werden.

Es kann daher auf Maßnahmen zur Überwachung verzichtet werden.

Landshut, den 12.12.2023

Dipl. Ing. Stefan Längst
Landschaftsarchitekt und Stadtplaner



**Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB zum
Flächennutzungsplan – 8. Änderung
„SO Solarpark Schildschwaig“**

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| 1. Vorbemerkung | 3 |
| 1.1 Rechtsgrundlage | 3 |
| 1.2 Planungsanlass und Ziel | 3 |
| 2. Verfahrensablauf | 3 |
| 3. Berücksichtigung der Umweltbelange | 4 |
| 4. Berücksichtigung der Ergebnisse aus den Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange | 5 |
| 4.1 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB | 5 |
| 4.2 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB | 5 |
| 4.3 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB | 5 |
| 4.4 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB | 6 |
| 5. Prüfung und Abwägung anderweitiger Planungsmöglichkeiten | 8 |



1. Vorbemerkung

1.1 Rechtsgrundlage

Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB ist dem wirksamen Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1.2 Planungsanlass und Ziel

Im Westen des Gemeindegebietes Wildsteig soll ein Sondergebiet Photovoltaik entstehen. Der Flächennutzungsplan entspricht im Bereich des geplanten Sondergebietes nicht mehr der beabsichtigten Entwicklung der Gemeinde Wildsteig. Daher beabsichtigt die Gemeinde die Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich des geplanten Sondergebietes „SO Solarpark Schildschwaig“.

Ziel des Vorhabens ist es, die Erzeugung regenerativer Energien im Gemeindegebiet weiter zu stärken und zu entwickeln.

2. Verfahrensablauf

Am 08.03.2022 wurde der Beschluss zur Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 18.03.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 28.03.2022 bis 02.05.2022 stattgefunden. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 28.03.2022 bis 02.05.2022.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat in der Zeit vom 04.07.2022 bis 05.08.2022 stattgefunden. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 04.07.2022 bis 05.08.2022.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 12.12.2023 die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, die die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens ermittelt, beschreibt und bewertet. Hierzu wurde bereits zur frühzeitigen Beteiligung ein Umweltbericht vorgelegt, der die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darlegt und der im Verlauf des weiteren Verfahrens fortgeschrieben wurde.

Die Umweltprüfung erfolgte unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und geplanten Nutzungen für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten/Lebensräume, Landschaftsbild, der Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit und umweltbezogener Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter.

Der Umweltzustand wird sich durch die Umsetzung der Planung gegenüber dem Bestand zwar verändern, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die vorgenannten Schutzgüter sind jedoch nicht zu erwarten. In einigen Bereichen sind vielmehr, verglichen mit dem IST-Zustand des Flächennutzungsplanes, positive Auswirkungen zu erwarten. Im Bereich des Sondergebietes wird dies beispielsweise durch die Extensivierung der Fläche erreicht. Die Grünlandnutzung der Flächen, wie bisher der Fall, wird fortgeführt bzw. entsprechend angepasst. Die Einbindung des Sondergebietes in die umgebende Landschaft erfolgt durch entsprechende Eingrünungsmaßnahmen.

Die Umweltbelange fanden ihre Berücksichtigung durch Darstellungen von Ausgleichsflächen. Der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt intern rund um die Anlagenfläche.

4. Berücksichtigung der Ergebnisse aus den Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

4.1 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Bei der Beteiligungsstufe wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.

4.2 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die Hinweise des **Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** zu den landwirtschaftlichen Belangen (bestehende landwirtschaftliche Betriebe dürfen in ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigt werden, Ermöglichung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen, Mindestabstand der Umzäunung von 0,5 m zu benachbarten landwirtschaftlichen Flächen, Nutzbarkeit angrenzender Feldwege in voller Breite, Duldung landwirtschaftlicher Emissionen angrenzender Flächen durch den Betreiber, Reduzierung des Verbrauchs landwirtschaftlicher Nutzfläche) sowie zu den forstwirtschaftlichen Belangen (latente Gefährdung der Anlage durch Sturmwurf aus den direkt angrenzenden Wäldern, Abschluss einer Haftungsverzichtserklärung gegenüber Sachschäden zugunsten der Waldbesitzer) wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.

Die Hinweise zu den landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Belangen wurden im weiteren Verfahren im Detail gewürdigt.

Das **Bayerische Landesamt für Denkmalpflege** merkte an, dass von keiner Beeinträchtigung der Wieskirche oder ihrer unmittelbaren Umgebung ausgegangen wird, denkmalpflegerische Belange bezüglich der Wieskirche (D-1-90-154-76) und dem Ensemble Wieskirche mit Weiler (E-1-90-154-2) dürften somit grundsätzlich nicht berührt sein. Dennoch wird empfohlen, eine Stellungnahme von ICOMOS-Deutschland einzuholen. Die Anmerkung und Empfehlung wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt. Die UNESCO, vertreten durch die ICOMOS-Deutschland wurde im weiteren Verfahren beteiligt.

Die Hinweise und Bedenken des **Landratsamtes Weilheim-Schongau, Naturschutz, Gartenkultur und Landespflege** bzgl. der geplanten Befreiung von der LSG-Verordnung wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.

Wegen der nicht möglichen Befreiung von der LSG-Verordnung auf Grund der Größe der Freiflächenphotovoltaikanlage wurde eine Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet angestrebt. Ein entsprechender Antrag wurde von der Gemeinde beim Landkreis Weilheim-Schongau gestellt.

Die Hinweise des **Landratsamtes Weilheim-Schongau, Städtebau** zur Lage im Landschaftsschutzgebiet sowie zu den alternativen Planungsmöglichkeiten wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.

Die Hinweise und Empfehlungen wurden zur Kenntnis genommen. Es wurde eine Herausnahme aus dem LSG angestrebt. In der Begründung wurden alternative Planungsmöglichkeiten in der Gemeinde Wildsteig erörtert.

Der **Beauftragte der ICOMOS-Monitoringgruppe für die Wieskirche** teilte mit, dass sich bereits im Vorfeld das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege und der Untere Denkmalschutzbehörde zum Vorhaben zustimmend geäußert haben. Trotz der relativen Nähe zur Wieskirche bestünden gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken. Die Mitteilung wurde zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.

Die Hinweise der **Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde** zu den berührten Belangen der Raumordnung und von Natur und Landschaft wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.

Die Hinweise, Belange und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und beachtet. Da in der Gemeinde Wildsteig keine vorbelasteten und geeigneten Standorte zur Verfügung stehen, wurde an dem bestehenden Standort weiter festgehalten. Die Begründung zum FNP bzw. der Umweltbericht wurde entsprechend unter dem Punkt Alternativenprüfung ergänzt.

4.3 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Bei der Beteiligungsstufe wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.

4.4 Abwägungsrelevante Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Hinweise des **Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** zu den landwirtschaftlichen Belangen (bestehende landwirtschaftliche Betriebe dürfen in ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigt werden, Ermöglichung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen, Mindestabstand der Umzäunung von 0,5 m zu benachbarten landwirtschaftlichen Flächen, Nutzbarkeit angrenzender Feldwege in voller Breite, Duldung landwirtschaftlicher Emissionen angrenzender Flächen durch den Betreiber, Reduzierung des Verbrauchs landwirtschaftlicher Nutzfläche) sowie zu den forstwirtschaftlichen Belangen (latente Gefährdung der Anlage durch Sturmwurf aus den direkt angrenzenden Wäldern, Abschluss einer Haftungsverzichtserklärung gegenüber Sachschäden zugunsten der Waldbesitzer) wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.

Die Hinweise und Forderungen wurden bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Kenntnis genommen und im B-Plan-Verfahren entsprechend gewürdigt. Eine entsprechende Regelung zum Haftungsausschluss der angrenzenden Waldbesitzer wurde in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen.

Der Hinweis des **Landratsamtes Weilheim-Schongau, Naturschutz** zur Möglichkeit der Überwindung hinsichtlich der Lage im Landschaftsschutzgebiet (entweder Herausnahme der betreffenden Fläche aus dem LSG oder Erstellung und Aufnahme eines Zonierungskonzeptes in die LSG-Verordnung) wurde zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt. Im Übrigen wurde auf die naturschutzfachliche Stellungnahme vom 21.04.2022 verwiesen.

Ein belastbares Zonierungskonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurde für die gesamte Schutzgebietskulisse erarbeitet (Stichwort: Planreife). Eine Aufnahme des Zonierungskonzeptes in die LSG-Verordnung und der damit verbundenen LSG-Änderung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt nach Behandlung/Beschlussfassung im Kreistag. Im Hinblick auf die Bauleitplanung wurde jedoch kein hinderlicher Widerspruch zum Schutzzweck der derzeit gültigen LSG-Verordnung gesehen. Die Planung in eine sogenannte Befreiungslage galt als gegeben. Es wurde daher an der bestehenden Planung weiter festgehalten.

Die **Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde** verwies auf die Stellungnahme vom 20.05.2022, in der angeführt wurde, dass die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in unmittelbarer Nähe des Weilers Schildschweig bei Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie dem raumordnerischen Grundsatz zur Realisierung auf möglichst vorbelasteten Standorten den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegensteht. Die Gemeinde begründet ihre Standortwahl nun zusätzlich damit, dass im Gemeindegebiet keine geeigneten vorbelasteten Standorte vorhanden seien und somit die Einsehbarkeit als relevantes Kriterium für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ausschlaggebend war. Erfordernisse der Raumordnung stehen der Planung bei besonderer Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft auch weiterhin nicht entgegen. Der Verweis auf die Stellungnahme vom 20.05.2022 wurde zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.

Die Belange von Natur und Landschaft, wie die schonende Einbindung der Anlage in das Ort- und Landschaftsbild (vgl. LEP 7.1.1 G) durch entsprechende Eingrünungsmaßnahmen sowie die adäquate Ausgleichsmaßnahmenplanung, wurden entsprechend berücksichtigt, wodurch die Planung den Erfordernissen der Raumordnung entspricht.

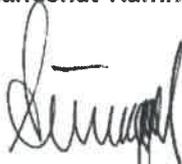
Das **Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung** verwies auf die noch nicht festgestellte Grenze zwischen den Flurstücken 1270 und 1279 im südwestlichen Bereich des Planungsgebietes. Die Empfehlung, durch Grenzermittlungen mögliche Unsicherheiten im Grenzverlauf zu bereinigen, wurde ausgesprochen.

Der Hinweis und die Empfehlung wurden zur Kenntnis genommen.

5. Prüfung und Abwägung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wurden verschiedene Standorte für die Entwicklung von Sondergebieten für erneuerbare Energien untersucht. Gleichwertige alternative Standorte konnten nicht ermittelt werden. Weder vorbelastete Flächen entlang von Infrastruktureinrichtungen (z. B. entlang von Verkehrswegen) noch Konversionsflächen stehen im geeigneten Umfang für die Realisierung des Projektes im Gemeindegebiet zur Verfügung. Der Vorteil des gewählten Standortes wird zudem vor allem in der abgeschiedenen Lage gesehen.

Landshut-Kumhausen, 26.01.2024



Dipl.-Ing. Stefan Längst
Landschaftsarchitekt und Stadtplaner



